

Geschäftsordnung der Fachschaft Molekulare Biotechnologie der Universität Heidelberg

Die Geschäftsordnung wurde in der Fachschaftsvollversammlung am 03.07.2024 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GeschO) regelt die Verfahren und Abläufe der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg.

§ 2 Sitzungsfrequenz

¹FSVV finden während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen statt. ²Bei Terminkonflikten kann die Sitzung abgesagt oder verlegt werden.

§ 3 Einladung und Tagesordnung

(1) Der FSR lädt mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu einer FSVV ein, indem die vorläufige Tagesordnung (TO) veröffentlicht wird.

(2) ¹Die vorläufige TO soll vollständig sein. ²Änderungen der vorläufigen TO sollen vor der Sitzung beim FSR per Email eingereicht werden.

(3) ¹Die TO wird zu Beginn der Sitzung von der FSVV beschlossen. ²Die TO gilt als beschlossen, wenn keine Einwände vorliegen oder vorgebracht werden. ³Über Einwände entscheidet die FSVV mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungsleitung wird vom FSR bestimmt.

(2) ¹Die Eröffnung und Schließung obliegt der Sitzungsleitung. ²Die Sitzungen folgen der TO.

(3) ¹Kommt es während der Sitzung zu Beleidigungen, soll die Sitzungsleitung die beleidigende Person nach vorheriger, einmaliger Verwarnung aus der laufenden FSVV ausschließen. ²Ob eine Beleidigung vorliegt, liegt im Ermessen der Sitzungsleitung.

(4) ¹In Fällen schwerer Beleidigungen kann die Sitzungsleitung Personen auch ohne vorherige Verwarnung aus der laufenden FSVV ausschließen. ²Ob eine schwere Beleidigung vorliegt, liegt im Ermessen der Sitzungsleitung.

§ 5 Anträge und Beschlüsse

- (1) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß mit Veröffentlichung der TO zu ihr geladen wurde und mindestens die Hälfte des FSR anwesend ist.
- (2) Anträge können von allen Mitgliedern der Studienfachschaft eingebracht werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese GeschO oder ihr übergeordnete Satzungen und Ordnungen keine anderen Mehrheiten fordern.
- (4) Auf entsprechenden Antrag einer stimmberechtigten Person muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 6 Delegation von Aufgaben

- (1) Die FSVV kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitskreise (AK) für bestimmte Themenbereiche bilden oder einzelne Personen mit diesen Aufgaben betrauen.
- (2) Für jeden AK wird mindestens eine Person als AK-Leitung benannt.
- (3) ¹Die Verantwortlichen können in der FSVV über den Arbeitsstand berichten. ²Sie müssen mit Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben das Ergebnis in der FSVV vorstellen. ³Dauerhafte AKs müssen auf Anfrage der FSVV mindestens einmal pro Semester von ihren Tätigkeiten berichten.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlankündigungen samt Kandidaturaufruf müssen vom FSR mindestens drei Tage vorher veröffentlicht werden.
- (2) ¹Kandidierende sollen in Präsenz bei der Wahl anwesend sein. ²Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Kandidierenden den FSR oder die mit der Wahl beauftragten Personen vor der FSVV über ihr Fehlen informieren. ³Die nicht anwesenden Kandidierenden sollen dem FSR oder den mit der Wahl beauftragten Personen vor der FSVV einen kurzen Text zu ihrer Motivation zukommen lassen, welcher in der FSVV verlesen wird.
- (3) ¹Vor der Wahl stellen die Kandidierenden sich und ihre Motivation vor und beantworten aufkommende Fragen der FSVV. ²Die Sitzungsleitung achtet darauf, dass allen anwesenden Kandidierenden die gleiche Redezeit gewährt wird.
- (4) ¹Es findet eine Mehrheitswahl statt. ²Jeder hat so viele Stimmen, wie es zu besetzende Ämter gibt. ³In Ausnahmefällen kann durch die FSVV mit einer absoluten Mehrheit eine andere Wahlmodalität beschlossen werden.
- (5) Die Absätze zwei bis vier finden auch Anwendung, wenn es nicht mehr Kandidierende als zu besetzende Positionen gibt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur GeschO werden durch das Heben beider Arme angezeigt.
- (2) ¹Anträge zur GeschO werden unverzüglich nach Beendigung des laufenden Wortbeitrags behandelt. ²Sie dürfen sich nur auf eine Sache beziehen und müssen knapp gehalten werden.
- (3) Nach Aufruf des GeschO-Antrags besteht die Möglichkeit einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede.
 1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
 2. Erfolgt inhaltliche Gegenrede, so darf diese Person ihre inhaltlichen Einwände gegen den Antrag vorbringen. Anschließend wird über den Antrag abgestimmt.
 3. Erfolgt formale Gegenrede, so stimmt das Gremium direkt über den GeschO-Antrag ab.
- (4) ¹Ein Antrag an die GeschO wird mit einfacher Mehrheit angenommen. ²Ein GeschO-Antrag kann vor Abstimmung zurückgezogen werden.
- (5) Zulässige GeschO-Anträge sind insbesondere:
 1. Antrag auf sofortige Abstimmung
 2. Antrag auf ein Stimmungsbild
 3. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 4. Vertagung, Verlängerung der Beratungszeit, Verschiebung und nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunktes
 5. Beendigung/Wiederaufnahme der Diskussion
 6. Unterbrechung der Sitzung/Pause
 7. Ablösung der Sitzungsleitung durch einen Fachschaftsrat

§ 9 Protokolle

- (1) Das Protokoll wird als gemischtes Protokoll (Ergebnis-/Verlaufsprotokoll) in der Regel vom FSR geschrieben.
- (2) ¹Die protokollierende Person entscheidet, wann zusätzlich zum Ergebnis der Diskussionsverlauf zu dokumentieren ist. ²Bei einem Beitrag nach § 6 ist ein Verlaufsprotokoll zu führen.
- (3) Das Protokoll muss folgende Bestandteile enthalten:
 1. Tag und Ort der Sitzung,
 2. Namen der protokollierenden Personen,
 3. Namen der Sitzungsleitungen,
 4. Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Studierenden und namentlich die Fachschaftsräte,

5. Gegenstände der Verhandlung,
6. Anträge, Abstimmungsergebnisse (vgl. § 5) und Wortlaut der Beschlüsse.

(4) ¹Protokolle sind genehmigt, wenn in der darauffolgenden Sitzung keine Einwände vorliegen oder vorgebracht werden. ²Bei Unstimmigkeit wird über Einarbeitung von Einwänden mehrheitlich abgestimmt. ³Das Protokoll wird veröffentlicht.

§ 10 Abweichung von und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) In Einzelfällen kann von dieser GeschO mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.
- (2) ¹Die GeschO kann durch eine absolute Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. ²Die Änderung muss mindestens fünf Tage vor der ersten Beratung angekündigt und in mindestens zwei FSVV thematisiert werden.
- (3) Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem Beschluss durch die FSVV in Kraft.